

Haushaltssatzung der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Eisenach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 96.301.345 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.589.150 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Nachrichtlich: Kreditaufnahmen mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKlpG sind in Höhe von 6.249.103 € vorgesehen.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den optimierten Regiebetrieb „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 65.662.729 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den optimierten Regiebetrieb „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes „Kommunale Infrastruktur Eisenach“ wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

(1) Gemäß § 58 ThürKO wird zur Abgrenzung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben festgesetzt:

- 1.) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen in folgenden Fällen nur mit Zustimmung des Stadtrates geleistet werden:
 - a) Überplanmäßige Ausgaben über 150.000 €, außerplanmäßige Ausgaben über 100.000 € im Einzelfall
 - b) Ausgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Eisenach ohne betragliche Begrenzung.
 - 2.)
 - a) Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von über 50.000 € bis einschließlich 150.000 € und außerplanmäßige Ausgaben von über 25.000 € bis einschließlich 100.000 € im Einzelfall werden vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.
 - b) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Haupt- und Finanzausschuss unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 Nr. 1 a) über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 € im Einzelfall entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Stadtrat darzulegen.
 - 3.) Überplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen bis einschließlich 50.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis einschließlich 25.000 € werden durch den Oberbürgermeister genehmigt. Eine weitere Delegation auf den Bürgermeister ist möglich. Ausgenommen davon sind die im § 7 Absatz 2 Buchstabe g) der Hauptsatzung genannten Fälle.
 - 4.) Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Absatz 1 Nr. 2.) und 3.) beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.
 - 5.) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Verwaltungshaushaltes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.
- (2) Es gilt der vom Stadtrat am 04. Februar 2026 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Eisenach, 10. März 2026

- Siegel -

Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind mit der vom Stadtrat in der Sitzung am 01. April 2025 (Beschluss-Nr. StR/008/2025) beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 352 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 571 v. H. |

2. Gewerbesteuer

460 v. H.